

645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 17. 6. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX
1988, mit dem das Verfassungsgerichtshofge-
setz 1953 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 297/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Anträge eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gemäß Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes müssen nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebbracht werden.“

2. § 62 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge gemäß Abs. 1, die von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages eingebbracht werden und nicht die Unterschrift eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes tragen, sind von allen Antragstellern zu unterfertigen. Die Antragsteller haben einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstunterzeichnete Antragsteller als Bevollmächtigter.“

3. § 66 lautet:

„§ 66. Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossene Staatsverträge oder um gesetzändernde oder gesetzesergänzende Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes handelt, die Bestimmungen des Abschnittes F, hinsichtlich anderer Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind der Antragsteller und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung, handelt es sich jedoch um einen

Staatsvertrag gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Landesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

2. Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Staatsvertrages oder bestimmte Stellen wegen Rechtswidrigkeit von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind.
3. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch jener Verwaltungsbehörde zuzustellen, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat. Hat der Bundespräsident den Staatsvertrag abgeschlossen, so ist das Erkenntnis der Bundesregierung, handelt es sich jedoch um einen Staatsvertrag gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der Landesregierung zuzustellen. Betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Bundeskanzler zuzustellen, betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung eines Landtages abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Landeshauptmann zuzustellen.
4. Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 139 Abs. 5 oder Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichneten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen, diesen Staatsvertrag betreffenden Genehmigungsbeschlusses oder einer allfälligen Anordnung, den Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen, erloschen ist.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

2

645 der Beilagen**VORBLATT****Problem:**

Es ist beabsichtigt, durch Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes ein Gesetzanfechtungsrecht eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates zu verankern und eine Staatsvertragsabschlußkompetenz der Länder einzuführen. Diese Änderungen des B-VG erfordern Anpassungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.

Lösung:

Durch die Ergänzung der § 17 Abs. 3, § 62 Abs. 2 und des § 66 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 wird die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auch für die Anfechtung eines Gesetzes durch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates bzw. die Überprüfung von Staatsverträgen, die von den Ländern abgeschlossen wurden, sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die vorgeschlagene Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes sind keine Kosten des Bundes zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Es ist beabsichtigt, den Art. 140 B-VG in der Weise zu ergänzen, daß Bundesgesetze wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit auch durch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates angefochten werden können. Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde als selbständiger Antrag des Bundesrates (537 BlgNR, XVII. GP) im Nationalrat eingebracht. Diese verfassungsrechtliche Neuregelung bedingt eine Anpassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.

Weiters sieht der Entwurf einer Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zur Teilerfüllung des Forderungskataloges der Länder vor, daß die Länder im Rahmen ihres selbständigen Wirkungsbereiches Verträge mit an Österreich angrenzenden Staaten abschließen können und daß derartige Verträge gemäß Art. 140 a B-VG vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden können. Auch insofern ist eine Anpassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 erforderlich.

Die vorliegende Novelle dient der Anpassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 an die durch den erwähnten Initiativantrag und den genannten Entwurf vorgesehene Verfassungslage.

Kompetenzrechtlich stützt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Besonderer Teil

1. Zu Art. I Z 1 und 2:

In zwei Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird auf das Anfechtungsrecht einer parlamentarischen Minderheit Bezug genommen. Es ist dies der § 17 Abs. 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, in dem vorgesehen ist, daß derartige Beschwerden nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden müssen. Ferner regelt der § 63 Abs. 2 die näheren verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Bevollmächtigung einer parlamentarischen Minderheit als Anfechtungswerber. Beide Bestimmungen wären durch den Hinweis darauf, daß sie auch für den Fall gelten, daß Anfechtungswerber ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates sind, zu ergänzen. Im übrigen wird eine Änderung der geltenden Rechtslage nicht herbeigeführt.

2. Zu Art. I Z 3:

Das Verfahren bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Staatsvertrages (Art. 140 a B-VG) ist in § 66 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geregelt. § 66 ist daher der neuen Verfassungslage anzupassen.

Der Entwurf folgt den Formulierungen in Art. 140 a B-VG in der Fassung des Art. I Z 15 des einschlägigen Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

4

Textgegenüberstellung

g e l t e n d e F a s s u n g

§ 17

(3) Anträge eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages gemäß Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes müssen nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebbracht werden.

§ 62

(2) Anträge gemäß Abs. 1, die von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages eingebbracht werden und nicht die Unterschrift eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes tragen, sind von allen Antragstellern zu unterfertigen. Die Antragsteller haben einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstunterzeichnete Antragsteller als Bevollmächtigter.

§ 66. Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um Staatsverträge handelt, die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen wurden, die Bestimmungen des Abschnittes F, hinsichtlich aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind der Antragsteller und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.
2. Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Staatsvertrages oder bestimmte Stellen wegen Rechtswidrigkeit von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind.
3. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch jener Verwaltungsbehörde zuzustellen, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat. Hat der Bundespräsident den Staatsvertrag abgeschlossen, so ist das Erkenntnis der Bundesregierung zuzustellen. Betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Bundeskanzler zuzustellen.

v o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

§ 17 Abs. 3

„(3) Anträge eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gemäß Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes müssen nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebbracht werden.“

§ 62 Abs. 2

„(2) Anträge gemäß Abs. 1, die von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages eingebbracht werden und nicht die Unterschrift eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes tragen, sind von allen Antragstellern zu unterfertigen. Die Antragsteller haben einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstunterzeichnete Antragsteller als Bevollmächtigter.“

§ 66

„**§ 66.** Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossenen Staatsverträge oder um gesetzändernde oder gesetzesergänzende Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes handelt, die Bestimmungen des Abschnittes F, hinsichtlich aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind der Antragsteller und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung, handelt es sich jedoch um einen Staatsvertrag gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Landesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.
2. Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Staatsvertrages oder bestimmte Stellen wegen Rechtswidrigkeit von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind.
3. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch jener Verwaltungsbehörde zuzustellen, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat. Hat der Bundespräsident den Staatsvertrag abgeschlossen, so ist das Erkenntnis der

g e l t e n d e F a s s u n g

4. Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 139 Abs. 5 oder Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichnenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen, diesen Staatsvertrag betreffenden Beschlusses nach Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder einer allfälligen Anordnung nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes erloschen ist.

v o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

- Bundesregierung, handelt es sich jedoch um einen Staatsvertrag gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der Landesregierung zuzustellen. Betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Bundeskanzler zuzustellen, betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung eines Landtages abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Landeshauptmann zuzustellen.
4. Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 139 Abs. 5 oder Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichneten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen, diesen Staatsvertrag betreffenden Genehmigungsbeschlusses oder einer allfälligen Anordnung, den Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen, erloschen ist.“